

Kriterienkatalog der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin für die Auswahl von Maßnahmen für die Förderung nach Zukunftsinvestitionsgesetz vom 2.3.2009
Anlage zum Beschluss der Stadtvertretung vom 13.7.09.

1. Es können nur solche Maßnahmen in eine Auswahl einbezogen werden, die den Voraussetzungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes und den darauf basierenden Verwaltungsvereinbarungen des Bundes mit dem Land Mecklenburg Vorpommern und der Vereinbarung des Landes MV mit den kreisfreien Städten und Landkreisen vom 11.3.2009 entsprechen bzw. für die es keine normierten Ausschlussstatbestände gibt.
2. Die Auswahl der infrage kommenden Maßnahmen richtet sich grundsätzlich danach, ob und mit welchem Erfolg sie zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes unter Berücksichtigung von spezifischen Situationen in der Landeshauptstadt Schwerin beitragen können.
3. Aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen, die nach den Tatbestandsmerkmalen des Zukunftsinvestitionsgesetz grundsätzlich förderfähig wären, bedarf es ausgestalteter Kriterien, die eine Auswahl der Maßnahmen im Rahmen des zur Verfügung stehenden finanziellen Volumens erlauben.

Für die Auswahl gelten folgende Maßgaben:

Eine vorrangige Bedeutung kommt solchen Maßnahmen zu , die zeitnah, d. h., bis Ende des Jahres 2010, umgesetzt werden können.

Eine vorrangige Bedeutung kommt solchen Maßnahmen zu, für die auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Investition bezogene Zeit ein nach objektiven Maßstäben erkennbarer Bedarf besteht und bestehen bleibt. Für Bedarfsprüfungen sind auch auf die Stadt und auf Stadtteile bezogene, städtebauliche Zielstellungen zu beachten. Demgegenüber stehen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung geeignet sind, in der Zukunft Wettbewerbssituationen mit Verdrängungsfolgen hervorzurufen, zurück.

Eine vorrangige Bedeutung kommt solchen Maßnahmen zu, die eine sichere und vollständige Umsetzung erwarten lassen. Dabei ist davon auszugehen, dass die der Landeshauptstadt pauschal zugewiesenen Mittel von der gesamten Höhe her es nicht zulassen, sie unter alle denkbaren Empfänger und für alle möglichen Zwecke nach einem möglichst gerechten Schlüssel aufzuteilen und in der Folge zu zersplittern. Bedarfsgerechte und nachhaltige Maßnahmen sind um so schwerer vorstellbar, als die Fördervolumina im Einzelfall immer kleiner werden. Es ist auch davon auszugehen, dass ein entsprechender Verwaltungsaufwand einer zeitgerechten Umsetzung des Programmes entgegensteht. Das Kriterium einer Verteilungsgerechtigkeit gegenüber allen denkbaren Antragstellern soll daher gegenüber einer gewürdigten zügigen Umsetzungsmöglichkeit größerer Einzelmaßnahmen mit nachhaltigen Effekten nachrangig sein.

Eine vorrangige Bedeutung kommt solchen Maßnahmen zu, die geeignet sind, stabilisierende Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu entfalten. Dabei soll als Auswahlkriterium herangezogen werden, inwieweit die Beurteilung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt der Landeshauptstadt Schwerin ohne weitergehende, verzögernde Untersuchungen offen steht.

Als Anhalt soll gelten, dass Bauinvestitionsmaßnahmen dem Erwerb von Ausrüstungen vorgehen und die Sicherung bestehender der Schaffung neuer Arbeitsplätze vorgeht.

Sollte eine Auswahl unter Baumaßnahmen erforderlich werden, sind neben den o.g. Kriterien der Gebäudezustand und/oder der Sanierungsbedarf unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit der Maßnahme besonders zu gewichten.

Sollte eine Auswahl unter Maßnahmen erforderlich werden, die in ähnlicher Weise die einzelnen Punkte der vorrangigen Bedeutung erfüllen, sind zur Auswahl in der Reihenfolge die Kriterien der Zeitnähe und der sicheren Umsetzbarkeit besonders zu gewichten.

Sollte eine Auswahl unter Maßnahmen erforderlich werden, die auch insoweit in ähnlicher Weise die einzelnen Punkte der vorrangigen Bedeutung erfüllen, ist zur abschließenden Auswahl die in der Präambel der Verwaltungsvereinbarung des Landes MV mit den kreisfreien Städten und Landkreisen als Zielstellung genannte haushaltsentlastende Wirkung für den Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin zu berücksichtigen. Aufgrund der für die Landeshauptstadt dauerhaft weggefallenen finanziellen Leistungsfähigkeit und der unvermeidbaren Kreditfinanzierung aller Eigenanteile ist ebenfalls die Frage des Genehmigungslaufes und der Genehmigungsfähigkeit der Kreditbeträge von Belang.
